

Curatorium Altern gestalten e.V. (age cu)

Satzung vom 15.09.2015

Revisionsstand 2

Amtsgericht Nürnberg VR 201874

Präambel

Der Verein versteht sich als aktiver Beitrag zur Gestaltung demographischer und individueller Wandlungsprozesse in einer zunehmend alternden Gesellschaft.

Das Curatorium Altern gestalten e.V. (AgeCu) ist eine Innovationsgemeinschaft, die Altern und Altwerden als dynamischen Prozess sieht. Dieser Prozess ist durch Herausforderungen und Anpassungen zwischen Person und Umwelt charakterisiert.

Die Arbeit des Vereins, der sich an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Medien, Wirtschaft, Kultur, Dienstleistern und Nutzern positioniert, besteht darin, als Experten/Expertinnen bereitzustehen und Projekte/Aktionen/Kampagnen im Bereich der ökologischen Gerontologie und damit verbundener Nachbardisziplinen zu initiieren, durchzuführen und zu evaluieren.

Der Verein fördert und unterstützt den Theorie-Praxis-Transfer aus unterschiedlichen Perspektiven, sowohl aus wissenschaftlicher wie auch nutzerorientierter Sicht. Dabei werden die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten des Alterns und des Alters einbezogen und zugleich innovative Konzept- und Nutzungsprojekte entwickelt.

Der Verein ist unabhängig, unparteilich und grenzüberschreitend.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Curatorium Altern gestalten e.V.“ und führt als Kurzbezeichnung „age cu“.
- 2 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts.
- 3 Mit Eintragung des Vereins in das Register ist der Zusatz „e.V.“ dem Namen hinzuzufügen.
- 4 Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet mit dem 31.12.2015.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf den Gebieten der Gerontologie sowie der Förderung von Altenhilfe durch allgemeine Aufklärung der betroffenen und interessierten Personenkreise. Hierbei soll eine zukunftsorientierte Gestaltung des Alterns und des Alters besondere Berücksichtigung finden.

Dabei verfolgt er insbesondere die Ziele:

- a. Unterstützung selbstbestimmten Lebens im Alter
 - b. Gestaltung alters- und altersgerechter Umgebungen
 - c. Förderung des Selbsthilfegedankens und des Dialogs der Generationen
 - d. Nutzer und Verbraucherstärkung
 - e. Forcierung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen
 - f. Aufklärung über gesundheitsfördernde Maßnahmen
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, den Aufbau und die Pflege von Informationsdiensten, die Förderung von Studienarbeiten sowie Wissenstransfer durch Publikationen und Veranstaltungen wie Seminare, Workshops oder Erfahrungsaustauschgruppen.

Der Verein erreicht weiter die Ziele mit Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Konzeption, Realisation und Evaluation von Beratungs- und Bildungsangeboten in der Altenhilfe in folgenden Hilfebereichen
 - i. Hilfe zu einem Betätigungsfeld, wenn sie von älteren Menschen gewünscht wird
 - ii. Hilfe, die älteren Menschen die Verbundenheit nahe stehender Personen und gewünschter Personen ermöglicht
 - iii. Hilfe beim Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen
 - iv. Hilfe in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
 - v. Hilfe in Fragen einer zukunftsorientierten, technikgestützten Wohnung, die den Bedürfnissen des hilfebedürftigen Menschen gerecht wird
 - b. Kooperation mit Personen, Institutionen mit gemeinsamen und ähnlichen Zielen auf nationaler und internationaler Ebene
 - c. Initiierung und Unterstützung von altersrelevanten Innovationen
 - d. Initiierung und Entwicklung von Aktionen zu Alter und Altern
 - e. Mitgliedschaften / Kooperationen mit fachnahen Verbänden/ Gesellschaften
 - f. reale und virtuelle Netzwerke auf- und ausbauen, in denen alternde und alte Menschen Wissen austauschen bzw. erweitern können und dieses Wissen publizieren,
 - g. Finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen
 - h. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch (Internet)-Kampagnen, Auftritte bei öffentlichen und sozialen Medien
- 3 Innerhalb und für diese Bereiche leistet das Curatorium Altern gestalten aktive Beiträge zur Gestaltung demographischer und individueller Wandlungsprozesse in einer zunehmend alternden Gesellschaft. Fachlicher Schwerpunkt ist die Beratung, Förderung bzw. Entwicklung gerontologischer Konzepte, Projekte und Bildungsmaßnahmen mit interdisziplinären Ansätzen.

§ 3 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Curat (=Vorstand) und der Beirat.
- 2 Das Curat kann Fachausschüsse beschließen. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 4 Curat (Vorstand)

- 1 Das *Curatorium Altern gestalten* wird vom Curat vertreten.
- 2 Das Curat ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus drei Personen, die die Amtsbezeichnung „Curatorin“ bzw. „Curator“ führen. Die Vertretung nach außen erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Curats.
- 3 Voraussetzung für die Wahl in das Curat ist
 - a. die Mitgliedschaft im Verein
 - b. die Vollendung des 42. Lebensjahres
 - c. eine gerontologische oder vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung und/oder profunde Berufserfahrung im sozialen/pflegerischen Bereich
 - d. die Bereitschaft und/oder Verfügungsgewalt über Ressourcen zur aktiven Unterstützung der Ziele des Vereins
- 4 Dem Curat obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5 Das Curat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6 Die Mitglieder des Curats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl durchgeführt werden kann und die sodann Gewählten die Wahl annehmen.
- 7 Mitglieder des Curats können hauptamtlich tätig sein.
- 8 Ein mit Curatsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Curatsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9 Treten zwei der Curatsmitglieder von ihrer Curatsfunktion zurück, ist das verbleibende Curat verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb weiterer vier Wochen stattfindet und in deren Verlauf das gesamte Curat neu gewählt werden muss.
- 10 Das Curat kann sich durch Zuwahl ergänzen, wenn ein Mitglied des Curats vorzeitig ausscheidet. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung.

- 11 Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist das hinzu gewählte Curatsmitglied nicht zur Vertretung nach § 2 befugt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Curats geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Das Curat kann darüber hinaus auch eine Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des *Curatoriums Altern gestalten* erfordert.
- 3 Zur Mitgliederversammlung wird von einem Curatsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per Mail eingeladen. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Curat schriftlich oder per Mail einzureichen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse bzw. Mailadresse versandt wurde.
- 4 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl, Bestätigung und Abwahl des Curats
 - b. Entlastung der Mitglieder des Curats und des Finanzcurators
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Entgegennahme der Haushalts- und Finanzplanung
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Curats
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5 Bei Wahlen oder Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben eine natürliche Person zu bestimmen, die die Stimme einheitlich abzugeben hat. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder.

- 6 Eine Beschlussfassung ist nur gültig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen war.
- 7 Über die Beschlüsse der Versammlung (auch bei außerhalb der Mitgliederversammlungen), ist eine Niederschrift (wesentliche Inhalte, Beschlüsse, Ergebnis) anzufertigen. Sie wird von der/dem versammlungsführenden Curator / Curatorin und dem/der von ihm/ihr hinzugezogenen Protokollführer/in unterschrieben.
- 8 Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung (schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail, über soziale Medien) sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Nimmt ein Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil, gilt dies als Zustimmung zu dem Verfahren, und als "Nein-Stimme" zu dem Beschlussvorschlag. Über die so gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen, die den Inhalt der Beschlussfassung verbindlich wiedergibt, und an alle Mitglieder zu versenden.

§ 6 Beirat

- 1 Die Mitglieder des Beirats können vom Curat berufen und abberufen werden. Der Beirat setzt sich aus besonders qualifizierten Persönlichkeiten aus der Gesundheitsbranche, Medien, Wissenschaft oder Wirtschaftsunternehmen, aus sozialen, kulturellen und sonstigen Interessengruppen zusammen. Der Beirat steht dem Verein beratend und fördernd zur Seite.
- 2 Mitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- 3 Der Beirat umfasst maximal zehn Mitglieder, er hat keine/n Vorsitzende/n.
- 4 Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können in angemessenen Umfang gewährt werden.
- 5 Der Beirat unterstützt und berät das Curat in ihren Aufgaben, insbesondere berät das Curat in allen wichtigen Fragen des Vereins und wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit
- 6 Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Curats einmal im Jahr.
- 7 Einzelne Vertreter/innen des Beirats können nach freiem Ermessen des Curats

projektbezogen oder bei sonstigem Bedarf zur Curatssitzung oder Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

- 8 Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet das Curat mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit den Zwecken des Vereins verbunden sind, oder bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches, an das Curat zu richtendes Aufnahmegesuch des Bewerbers voraus. Das Curat prüft und beschließt über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Entscheidung des Curats soll dem/der Antragsteller/in binnen sechs Monaten seit Zugang des Aufnahmegesuchs schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf keiner Begründung.
- 3 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Curats. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Curats ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 8 Steuerbegünstigung

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 9 Verwendung finanzieller Mittel

- 1 Die Mitglieder des Vereins leisten Beiträge nach eigenem Ermessen.
- 2 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Mitglieder sowie aus Spenden, Fördermitteln und anderen Zuwendungen. Diese Mittel können nicht zurückgefordert werden.
- 3 Das Curat kann für einzelne Projekte externe Controller hinzuziehen.

§ 10 Geschäftsleitung

- 1 Zur Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann das Curat eine/n Finanzcurator/in berufen. Er/sie erstellt zudem die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- 2 Das Curat kann zur Führung der laufenden Geschäfte, die nicht dem/der Finanzcurator/in zugeordnet sind, eine/n Geschäftsführer/in ernennen, der/die nicht Curatsmitglied ist bzw. sein muss. Das Curat kann Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die den Vereinszwecken dienen, für den Einzelfall ermächtigen.
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen auf Einladung an den Sitzungen des Curats teil. Ein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Curats haben sie nicht, sie haben insoweit nur beratende Funktion.

§ 11 Medien-Curator/in

- 1 Das Curat kann eine/n Medien-Curator/in für Presse- und Medienarbeit berufen.
- 2 Er/sie kann zu Curatssitzungen eingeladen werden, die Einladung ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.
- 3 Zu dessen/deren Aufgaben gehören
 - a. Pflege der Homepage des Vereins
 - b. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
 - c. Abfassung von Presseberichten aller Art
 - d. Redaktionelle Verantwortung für Texte, Flyer, Plakate, Handzettel
 - e. Laufende Berichterstattung an das Curat über die Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Fachgruppen

- 1 Das Curat beschließt über Einrichtung von Fachgruppen, deren Mitglieder berufen werden.
- 2 Die Fachgruppen sind sach- und fachorientierte Arbeitsnetzwerke des geschäftsführenden Curats zur Unterstützung der Führungstätigkeit des Vereins. Sie besitzen keine juristische Selbständigkeit und Vertretungsbefugnis.
- 3 In den Fachgruppen arbeiten Experten/Expertinnen, Sachverständige und Nutzer/innen interdisziplinär oder segregativ zusammen. Sie verfügen über entsprechende Kenntnisse, interessieren sich für die Lösung des Vereinszwecks und arbeiten aktiv auf dem jeweiligen Fachgebiet mit.
- 4 Das Curat entscheidet über Bildung und Wiederauflösung der Fachgruppen.
- 5 Mitglieder in den Fachgruppen müssen keine Vereinsmitglieder sein
- 6 Bei Bedarf ernennt das Curat ein Mitglied einer Fachgruppe zu deren Sprecher/in und regelt hierbei dessen/deren besondere Befugnisse.

§ 13 Geschäftsstelle

- 1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das *Curatorium Altern gestalten* (AgeCu) eine Geschäftsstelle, deren Kosten aus den Mitteln des Verbandes zu tragen sind, unterhalten.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins *Curatorium Altern gestalten* kann nur vom Curat beantragt werden.
- 2 Der Zweck des Vereins soll nur geändert und der Verein nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 4 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Der Auflösungsbeschluss und Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann das Curat allein und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e.V. Bonngasse 10, 53111 Bonn und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

- 1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2 Jede/r Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
 - b. Berichtigung der zur Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zur Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

- 3 Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

1